

Satzung des Vereins „Wendelinus Hirschfeld e.V.“

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

1. Der Verein trägt den Namen „Wendelinus Hirschfeld e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Hirschfeld
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 (Zweck des Vereins)

1. Zielsetzung und Zweck des Vereins ist:
 - Förderung und Erhalt der dörflichen Gemeinschaft
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - Pflege des heimatlichen Brauchtums
 - Werbung neuer Mitglieder
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Bereitstellung von Zuwendungen für die sogenannten Zwecke
 - Unterstützung beim Betrieb des Jugendraums
 - Pflegerische Maßnahmen am Spielplatz und Anschaffung von Spielgeräten
 - Veranstaltung von Aktionen im Dorf
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitglieder des Vereins)

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c)

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

§ 6 (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 (Mittel)

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- b) freiwillige Spenden

§ 8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Geschäftsführender Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchberg.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Verwendung der finanziellen Mittel

§ 11 (Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung)

1. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - aa) Vorsitzenden
 - ab) stellvertretenden Vorsitzenden
 - ac) Kassenwart
 - ad) stellvertretenden Kassenwart
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - ba) Schriftführer
 - bb) bis zu 5 Beisitzer

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 (Auflösung)

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Musterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Kassenprüfer)

1. Gewählt werden zwei gleichberechtigte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist jedoch zulässig.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Bargeldgeschäfte und Barbelege sowie den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge. Desweiteren werden die Kosten überprüft, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden. Außerdem sind die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie das Vereinsvermögen und die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften zu prüfen.

Die Satzung ist errichtet am 17.03.2016